

Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeiten in der
Gemeinde Doberschütz

(-Entschädigungssatzung-)

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. Juli 2009 (GVBl. S. 325), und der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert am 05. August 2008 (GVBl. S. 545), sowie § 63 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber.S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102) und des § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 193) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinde- und Ortschaftsräten wird in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstaufschlag, der Zeitaufwand und der Arbeitsausfall abgegolten. Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird diese Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gewährt:

1. Gemeinderäte erhalten

- | | |
|---|---------|
| a) monatlich einen Betrag von | 11,00 € |
| b) des weiteren erhält jeder Gemeinderat für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen einen Betrag von | 11,00 € |
| c) der stellvertretende Bürgermeister erhält monatlich | 41,00 € |

2. Ortschaftsräte erhalten

monatlich einen Betrag von 13,00 €

3. Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO). Diese wird auf 30 v. H. der Aufwandsentschädigung festgelegt, die ehrenamtliche Bürgermeister mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten.

- (4) Die Teilnahme an Beratungen und Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 Punkt 1 Buchstabe b.
- (5) Besichtigungen, die sich unmittelbar vor oder nach der Sitzung anschließen, begründen keinen weiteren gesonderten Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 Punkt 1 Buchstabe b, sondern gelten als einheitlicher Vorgang der Sitzung.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen, länger als drei Monate, tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte quartalsweise. Die Zahlung der Entschädigung für die Ortsvorsteher erfolgt monatlich im Voraus.

§ 2

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

- (1) Ehrenamtlich für die Gemeinde Doberschütz tätige Bürger, die nicht unter §§ 1, 3, 4 und 5 fallen, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16,00 €
von mehr als 3 - 6 Std.	26,00 €
für jede weitere angefangene Stunde	5,00 €
der Tageshöchstsatz beträgt	36,00 €

- (2) Die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 3

Entschädigung des Friedensrichters

- (1) Der ehrenamtliche Friedensrichter der Schiedsstelle der Gemeinde Doberschütz erhält eine monatliche Entschädigungspauschale von 16,00 €. Dessen Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale von 11,00 €. Die Entschädigungspauschale erfolgt unabhängig von der Durchführung von Schlichtungsverfahren.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten als Bibliothekar und Ortschronist

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger als Bibliothekar der Gemeinde Doberschütz erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale von 16,00 €.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Bürger als Ortschronisten der Gemeinde Doberschütz erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale von 10,00 €.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 5

Entschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Leiter einer Ortsfeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter beträgt monatlich 30,00 €.
- (2) Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €.
- (3) Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.
- (4) Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so erfolgt die Zahlung anteilig.
- (5) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 6

Entschädigung und Erfrischungsgeld bei Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Erfrischungsgeld
- in Höhe von 21,00 € für die Vorsitzenden der Wahlvorstände
 - in Höhe von 15,00 € für die Mitglieder der Wahlvorstände.
- (2) Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld
- in Höhe von 15,00 € für die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses.
- Eine Teilnahme an der Sitzung ist erforderlich.
- (3) Die Auszahlung erfolgt je Wahltag, unabhängig von der Anzahl der stattfindenden Wahlen.

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2, 3, 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Ehrenamtlich Tätige nach § 5 erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß § 63 SächsBKRg.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26. August 2004 außer Kraft.

Doberschütz, den 30.07.2009


Märtz
Bürgermeister

